



GYMNASIUM
EPPENDORF

Beurlaubungen vom Unterricht aus wichtigem Grund

Sehr geehrte Eltern,

generell besteht Schulpflicht für alle Schülerinnen und Schüler (§28, §37, §38 Hamburger Schulgesetz). Eine kurze Befreiung vom Schulbesuch (Beurlaubung) kann aus wichtigen Gründen gewährt werden. Diese Beurlaubung ist rechtzeitig (10 Tage vorher) schriftlich zu beantragen. **Einen bis drei Tage kann die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor genehmigen.** Handelt es sich um eine längere Beurlaubung oder um Tage direkt vor oder nach den Schulferien, muss dieser Antrag generell bei mir als Schulleiterin gestellt werden.

Der Antrag muss schriftlich immer zuerst bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor eingereicht werden. Der Antrag wird gegebenenfalls mit einer Einschätzung weitergeleitet. Befreiungen vom Unterricht dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn schulische Leistungen nicht darunter leiden. Diese Einschätzung erfolgt durch die Schule. **Bitte nennen Sie immer den vollständigen Namen Ihres Kindes und die Klasse/das Profil!**

Als Befreiungsgründe kommen u.a. in Betracht:

- Familiäre Anlässe (z.B. seltene und außerordentliche Feste)
- Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (hierzu gibt es gesonderte Hinweise auf der Homepage)
- Außerschulische Bildungsveranstaltungen, z.B. Sprachcamps
- Sportliche Wettkämpfe
- Tagungen der örtlichen Schülerversammlung

Eine Befreiung vom Schulbesuch unmittelbar vor und nach den Ferien wegen des von Eltern geplanten Urlaubstermins ist nicht möglich. Grundsätzlich ist ein urlaubsbedingtes Fehlen während der Schulzeit untersagt. Für eine Urlaubsreise werden daher generell keine Beurlaubungen ausgesprochen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat sehr deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht erlaubt ist, **früher in die oder später aus den Ferien zu kommen.**

Bitte denken Sie auch daran, welchen Eindruck ein Fehlen vor und nach den behördlich festgesetzten Schulferienzeiten bei den anderen Schülerinnen und Schülern hinterlässt.

Ich bitte Sie, im Sinne unserer Schulgemeinschaft, sich an diese Regularien zu halten!

Genehmigung von Beschäftigungen

Sollen Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit Beschäftigungen nachgehen (z.B. Theater, Film etc.), so ist ein entsprechendes vollständiges Formblatt ebenfalls rechtzeitig über die Klassenleitung/Tutoren bei der Schulleitung einzureichen. Findet eine Beschäftigung im Ausnahmefall, z.B. Dreharbeiten, innerhalb der Unterrichtszeit statt, ist dies konkret auf dem Antrag einzutragen.

Dr. Maike Languth
(Schulleiterin)